

B e g r ü n d u n g

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Archiv

23.8.1977

I

Grundlage des Bebauungsplans Neugraben-Fischbek 24 ist das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257). Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Mai 1975 (Amtlicher Anzeiger Seite 745) öffentlich ausgelegen.

II

Im Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) ist die Cuxhavener Straße (B 73) als Hauptverkehrsstraße hervorgehoben; angrenzend sind Wohnbauflächen, Grünflächen und Flächen für den Gemeinbedarf der Bundesrepublik Deutschland dargestellt.

III

Der Plan wurde aufgestellt, um Flächen für einen vierspurigen Ausbau der Cuxhavener Straße zu sichern. Die zur Zeit vorhandenen zwei Fahrspuren werden dem Verkehrsaufkommen dieser stark befahrenen Bundesstraße bei weitem nicht mehr gerecht.

Durch diesen Plan werden Teile der Bebauungspläne Neugraben-Fischbek 7 vom 12. März 1965 und Neugraben-Fischbek 14 vom 1. April 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1965 Seite 35, 1969 Seite 44) geändert. Im Bereich dieser Pläne sind für die Cuxhavener Straße mehr Straßenverkehrsflächen ausgewiesen, als jetzt für den Ausbau in Anspruch genommen werden sollen. Die nicht mehr benötigten Flächen werden deshalb entsprechend den angrenzenden Nutzungen als reines Wohngebiet, Gewerbegebiet und Flächen für die Forstwirtschaft - unüberbaubare Grundstücksflächen - festgesetzt.

Für die Cuxhavener Straße wurde deren Verbreiterung auf vier Fahrspuren einschließlich Fuß- und Radwege sowie der erforderlichen Böschungsflächen berücksichtigt. Aus den verschiedenen hohen Böschungen ergibt sich die unterschiedlich breite Straßenverkehrsfläche. Bei der Verbreiterung der Cuxhavener Straße, die sowohl auf der Süd- als auch auf der Nordseite erfolgt, wurde auf die örtlichen Gegebenheiten weitgehend Rücksicht genommen. So sind die auf der Nordseite beanspruchten Flächen überwiegend unbebaut und auch nicht genutzt, während auf der Südseite in einem Teilbereich eine massive Mauer sowie Stellplätze der unmittelbar angrenzenden Bundeswehrekaserne vorhanden sind, die nicht beseitigt werden sollen.

Die Bundesstraße B 73 ist in dem auf niedersächsischem Gebiet anschließenden Teil und in den übrigen in Harburg verlaufenden Teilen bereits vierspurig ausgebaut. Aus diesem Grund muß unabhängig von einer Planung für einen Ausbau der Bundesstraße B 73 auf einer neuen Trasse, über die endgültig noch nicht entschieden ist, dieser Engpaß in der Straßenbreite beseitigt werden.

IV

Das Plangebiet ist etwa 45 200 m² groß. Hiervon werden für Straßen etwa 43 000 m² (davon neu etwa 10 400 m²) benötigt.

Bei Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßenzwecke benötigten Flächen von der Freien und Hansestadt Hamburg erworben werden. Beseitigt werden muß ein eingeschossiges Wohngebäude.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.